

In Verleichen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. Mai 1884.

N<sup>o</sup> 21.

**Inhalt:** 1. Eisenbahn-Wesen: Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands Seite 165  
2. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs im April 1884 . . . . . 168

3. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung . . . . . 167  
4. Polizei-Wesen: Kundmachung von Kaufplätzen aus dem Reichsgebiete . . . . . 167

### 1. Eisenbahn-Wesen.

#### Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung und Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 21. d. Mts. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefassten Beschlusses tritt in den Bestimmungen der Anlage D zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands eine Ergänzung und Abänderung, wie folgt, ein:

I.

Am Schluß der Nr. XXXVIII ist folgende Bestimmung als letzter Absatz hinzuzufügen:

„Gasförmige Kohlenäure wird zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigt und wenn sie in Behältern aus Schweißblech, Kupferblech oder Gußstahl ausgeliefert wird, welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgehabten amtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Anderthalbfache desjenigen Drucks ausgehalten haben, unter welchem die Kohlenäure bei ihrer Auslieferung steht. Jeder Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Befichtigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablaßhahn, einem Füll- bezw. Ablassventil, sowie mit einem Manometer versehen sein und muß alljährlich auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft werden. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muß deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbrief ist anzugeben, daß der Druck der ausgelieferten Kohlenäure auch bei einer Temperaturerhöhung bis zu 40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerk davon zu überzeugen, daß die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Maße stattgefunden hat.“

II.

In Nr. XVI 4, Absatz 2 ist statt des Wortes „Ballons“ überall zu setzen: „Kollis“.

Berlin, den 23. Mai 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
v. Boetticher.